



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 18 oktober 2022

[...]

[...]

Betreff: Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf die Kommunikation zwischen einem lokalen Dienst im deutschen Sprachgebiet und einer Föderalbehörde

Sehr geehrte Frau Hardt,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 14. Oktober 2022 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf die Kommunikation zwischen einem lokalen Dienst im deutschen Sprachgebiet und einer Föderalbehörde geprüft.

In Ihrem Antrag auf ein Gutachten haben Sie Folgendes angegeben (Übersetzung):

"(...) Muss die Föderalbehörde bei schriftlichen und mündlichen Kontakten mit einer lokalen Behörde die deutsche Sprache verwenden?

Wie gut müssen die Deutschkenntnisse des zuständigen föderalen Mitarbeiters sein?

Sehen die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Verpflichtungen vor, die garantieren, dass der zuständige Beamte über dieses Sprachniveau verfügt (z. B. ein Bachelordiplom in Deutsch oder ein Sprachdiplom)? (...)"

*

* *

1. Was den Gebrauch der deutschen Sprache zwischen einer Föderalbehörde und einer lokalen Behörde in ihren schriftlichen und mündlichen Kontakten betrifft

Gemäß Artikel 39 § 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten") bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebietes der Sprache des betreffenden Gebietes, *in vorliegendem Fall* Deutsch.

2. Was die Deutschkenntnisse des zuständigen föderalen Mitarbeiters betrifft

Was das Niveau der Kenntnisse betrifft, so ist dies eine Ermessensfrage, die in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Föderalbehörde fällt.

3. Was die Garantien, dass der zuständige Beamte über dieses Sprachniveau (z. B. ein Bachelordiplom in Deutsch oder ein Sprachdiplom) verfügt, betrifft, die in den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen sind

In den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten sind keine Garantien verankert.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE